

Generalsekretär
Mag. Florian Neururer
Stadionstrasse 1b
6020 Innsbruck
Österreich

T: +43-512-39 22 20
F: +43-512-39 22 20-20
f.neururer@schuetzenbund.at

Österreichischer Schützenbund



Stadionstrasse 1b
6020 Innsbruck
Österreich

T: +43-512-39 22 20
F: +43-512-39 22 20-20
office@schuetzenbund.at
www.schuetzenbund.at

ZVR 993294233

An das
Bundesministerium für Inneres
1014 Wien

Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7

per E-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at

Stellungnahme zur Novelle 2010 des Waffengesetzes GZ: BMI-LR1305/0006-III/1/2010

Innsbruck, den 13.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Schützenbund (ÖSB) erlaubt sich, zum Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme vorzulegen.

Die vorgeschlagene Regelung der künftig erforderlichen Registrierung aller Waffen der Kategorie C und D wird begrüßt. Sie ist praxisnah und behält bewährte Bestimmungen des geltenden Rechts soweit wie möglich bei.

Der ÖSB greift zwei weitere Punkte auf, die für eine gedeihliche Weiterentwicklung des international sehr erfolgreichen österreichischen Schießsports von entscheidender Bedeutung sind.

1. Die Grundregeln des verantwortungsvollen Umgangs mit Schusswaffen sollten junge Menschen bereits verlässlich beherrschen, wenn sie erstmals in einem Schießsportverein mit den sportlichen Anforderungen in Berührung kommen. Die in § 6 des Entwurfs enthaltene Regelung des Besitzes von Waffen ist dafür aber sogar kontraproduktiv.

In der Praxis verhindert diese Vorschrift das rechtzeitige Entstehen einer sachlichen Einstellung zur Sportwaffe und das kontrollierte Heranführen an deren sichere Handhabung. Es macht sich strafbar, wer sein noch nicht 18jähriges Kind beim Waffenreinigen eine Sportwaffe auch nur angreifen lässt, oder gar durch Schiessen Lassen mit einer Luftdruckwaffe das automatische Einhalten aller Sicherheitsregeln fördert. Ein Trockentraining zu Hause ist nicht möglich. Ist das Kind 14 Jahre alt, macht es sich in all diesen Fällen auch noch selber strafbar.

Ein kontrollierter Umgang mit einer Sportwaffe unter Aufsicht und ständiger Eingriffsmöglichkeit eines Erwachsenen stellt kein wie immer geartetes Sicherheitsrisiko dar. Eine darauf begrenzte Erleichterung des legalen Zugangs zu Waffen ist im Gegenteil ein Erfolg versprechendes Mittel gegen die verheerenden Auswirkungen des irrealen Bildes von Schusswaffen in Medien und

Partner des ÖSB



Computerspielen, mit denen junge Menschen heute überschwemmt werden. Überdies entfällt der Reiz des Verbotenen.

Der ÖSB regt daher nachdrücklich eine großzügige Erweiterung der Ausnahmen von der Besitzregelung in § 6 an und legt dazu den folgenden Formulierungsvorschlag vor:

„(2) Nicht als Besitz gilt

1. die Innehabung von Schusswaffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2,
2. die Innehabung durch Jugendliche unter unmittelbarer Aufsicht einer berechtigten Person
 - a) von Schusswaffen, bei denen der Geschoßantrieb durch Druckluft oder CO₂ (§ 45 Z 3) erfolgt,
 - b) von sonstigen Schusswaffen der Kategorien B bis D, ausgenommen das Schiessen.“

2. Zu § 16a wird angeregt, zwei Verwahrungskriterien in das Gesetz aufzunehmen, die bereits in § 2 der 2. WaffV enthalten sind: Die Zumutbarkeit der Sicherheitsmaßnahmen (Abs. 1), und die Berücksichtigung von Anzahl und Gefährlichkeit (praktisch Kategorie) der Waffen und der Munition (Abs. 2 Z 2).

Damit wäre vorzubeugen, dass künftig durch eine jetzt gar nicht absehbare Verschärfung der Verwahrungsanforderungen seitens nachgeordneter Behörden, und deren Bestätigung durch den Verwaltungsgerichtshof, der Schießsport schwer gefährdet wird. Steigende Kosten für immer massivere Sicherheitsbehälter und aufwändigere Sperrsysteme („Stand der Technik“) können dazu sehr schnell führen.

Diese Befürchtung ist nicht aus der Luft gegriffen. Schon seit langem wird als „Überlassen“ einer Waffe, entgegen dem Zivilrecht, bereits das bloße „Ermöglichen des Hantierens“ verstanden. Das hat auch zu den oben angesprochenen Problemen bei der Nachwuchsarbeit geführt. Eine unmissverständliche gesetzliche Regelung wäre daher wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB

